

RICHTLINIE

des Wartburgkreises

zur Förderung von Maßnahmen des ehrenamtlichen Naturschutzes (Naturschutz–Förderrichtlinie)

Änderungen grau hinterlegt

1. Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Vereine, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch aktives Handeln zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des **Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)** in der jeweils gültigen Fassung, beitragen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die eine ökologische Aufwertung von Natur und Landschaft bewirken oder der Bewahrung schützenswerter Lebewesen und Lebensräume in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit dienen. Insbesondere können gefördert werden:
 - a) genehmigte Landschaftspflegemaßnahmen in besonders geschützten Biotopen, wie z. B. Mahd und Beräumung von Biomasse, Entbuschung, Gehölzrückschnitt und Gehölzpflanzungen zu spezifischen Naturschutzmaßnahmen
 - b) praktische Artenschutzmaßnahmen zur Förderung gefährdeter Tierarten, z. B. Bau von Nist- und Bruthilfen, Maßnahmen zur Brutplatzsicherung
 - c) Neuschaffung von wichtigen Biotopen zur Verbesserung des Biotopverbundes
 - d) Geotopschutzmaßnahmen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung
 - f) Datenerfassungen zu besonders geschützten Arten, die der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden
- 2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:
 - a) Anschaffung von notwendigen Arbeitsgeräten zur Landschaftspflege sowie für den Arten- und Geotopschutz bis zu einem Einzelwert von **800,00** EURO netto
 - b) Reparatur von Arbeitsgeräten, Materialkosten und Kosten für Betriebsstoffe für Maßnahmen nach Rz. 2.1
 - c) Anschaffung von Fachliteratur
 - d) notwendige Fahrtkosten für Maßnahmen nach Rz. 2.1

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Natur- und Umweltschutzvereine, die im Wartburgkreis naturschutzfachliche Ziele verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es können Zuwendungen für Maßnahmen nach Rz. 2.1 beantragt werden, die im laufenden Kalenderjahr auf dem Gebiet des Wartburgkreises durchgeführt werden.
- 4.2 Die Fördermittel dürfen ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt werden.
- 4.3 Zuwendungen für Maßnahmen nach Rz. 2.1 können nur gewährt werden, wenn nach Rechtsvorschriften notwendige Gestattungen (Genehmigungen, Erlaubnisse etc.) eingeholt sind. Diese sind der Bewilligungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Bei Zuwendungen für Maßnahmen auf Fremdgrundstücken ist die Zustimmung des Flächen- bzw. Gebäudeeigentümers erforderlich.
- 4.4 Nicht gefördert werden Maßnahmen, zu denen der Eigentümer bzw. Pächter der Fläche aufgrund rechtlicher oder anderer vertraglicher Vorgaben ohnehin verpflichtet ist. Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, solange der Vorhabensträger oder ein beauftragter Dritter für die Sicherung und Pflege der Fläche verpflichtet ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als maßnahmebezogene, nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung (Zuschuss).
- 5.2 Der maximal zu vergebende Zuschuss kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- 5.3 Der Zuschuss je Zuwendungsempfänger wird auf einen Höchstbetrag von 1.500,00 EURO pro Jahr begrenzt.
- 5.4 Für die Erstattung von Fahrtkosten nach Rz. 2.2 Buchst. d) gelten § 4 und § 5 Abs. 1 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen, formgebundenen Antrag (Anlage 1) gewährt.

Antragsformulare sind beim

Landratsamt Wartburgkreis
Umweltamt/ SG Naturschutz
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

erhältlich.

Letzter Termin der Antragstellung für das laufende Abrechnungsjahr, für das die Förderung beantragt wird, ist der 15. Januar des Jahres.

6.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) genaue Beschreibung der Maßnahme mit konkretem Flächenbezug (Karte mit Eintragung der Fläche)
- b) genaue Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Anschaffungen bzw. Ausgaben

6.3 Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Wartburgkreis, Umweltamt, SG Naturschutz. Es prüft die Förderfähigkeit der Maßnahme anhand der vorgelegten Unterlagen, der Vorschriften dieser Richtlinie, der sonstigen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen sowie ggf. die Übereinstimmung mit Regelungen einer Schutzgebietsverordnung und entscheidet über den Antrag. Es setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mit mindestens folgendem Inhalt fest:

- a) Angabe der zuwendungsfähigen Maßnahmen
- b) Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- c) Höhe der Zuwendung

6.4 Die Bewilligungsbehörde erklärt die Richtlinie zum Bestandteil der Zuwendungsentscheidung (Bescheid).

6.5 Sind die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Ablehnungsgründe.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich alle Veränderungen (insbesondere bei Nichtdurchführung von Vorhaben), die Auswirkungen auf die Zuwendung haben könnten, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Ändern sich tatsächliche Voraussetzungen, die zur Bewilligung geführt haben, ergeht nach Prüfung durch die Naturschutzbehörde ein neuer Bescheid (Verlängerung, Aufhebung, Veränderung).

6.7 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

7. Auszahlung, Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die zweckentsprechende Verwendung der vorgesehenen Zuwendung, für die die Förderung ausgereicht werden soll, ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis 31. Oktober des Jahres nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist für Maßnahmen nach Rz. 2.1 vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Hierzu ist das von der Naturschutzbehörde vorgegebene Formular (Anlage 2) zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis ist ein ausführlicher Sachbericht sowie alle relevanten Rechnungen und Zahlungsbelege im Original, jeweils nach Maßnahme und Quartal sortiert, beizufügen.

- 7.2 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Feststellung der ordnungsgemäßen Verwendung wird der Zuschuss ausgezahlt. Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die Zuschusszahlung eingestellt oder die geleisteten Zahlungen zurückgefordert.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 01. 01.2010 außer Kraft.

Bad Salzungen, den

Krebs
Landrat des Wartburgkreises